

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 89 (1991)

**Heft:** 2

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Überrissene Ansprüche einer Gemeinde an ein Bauvorhaben

Als in der Tessiner Gemeinde Bioggio ein Baugesuch für eine Betonherstellungsanlage eingereicht wurde, verweigerte die Gemeinde die Veröffentlichung des Gesuchs, da keine Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) des Vorhabens vorgenommen worden sei. Der Staatsrat des Kantons Tessin hiess jedoch einen Rekurs der Bauherrschaft gut, da die UVP ohnehin Sache der kantonalen Behörden sei. Das kantonale Verwaltungsgericht bestätigte den staatsrätlichen Entscheid, wenn auch mit anderer Begründung. Die Gemeinde machte hierauf beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde eine Verletzung ihrer Autonomie und des Rechtsgleichheitsartikels 4 der Bundesverfassung sowie mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine Missachtung des eidgenössischen Umweltschutzrechts geltend. Beide Rechtsmittel wurden aber von der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts abgewiesen.

Die Gemeinde war legitimiert, die beiden Beschwerden einzureichen, wobei jede sich auf das ihr spezifische Rechtsgebiet zu beschränken hatte. Da das Umweltschutzrecht unmittelbar mit seiner Inkraftsetzung anwendbar wird, war es auch auf diesen Fall anzuwenden, obschon der angefochtene Entscheid älter als jenes Inkraftsetzungsdatum war. Nun stellte es sich aber heraus, dass das geplante Werk nicht unter die UVP-Pflicht für Zementwerke der Ziffer 70.10 des Anhangs der UVP-Verordnung fiel, sondern als Mörtelwerk nach Ziff. 70.15, Buchstabe b (in Verbindung mit Ziff. 41 des Anhangs 1 der Luftreinhalteverordnung) zu beurteilen war. Da nach aller Wahrscheinlichkeit die Kapazität der geplanten Anlage unterhalb jener Grenze bleiben würde, die einer UVP ruft, hatte die Gemeinde zu Unrecht auf einer UVP bestanden. Das Bundesgericht fügte bei, dass der ursprüngliche Umweltzustand und die voraussichtliche Umweltbelastung nach Fertigstellung, so durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr, Gegenstand der UVP und nicht Kriterien zum Feststellen der UVP-Pflicht sind (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ib 354 am Ende; vgl. BGE 113 Ib 232 f.). Hinsichtlich der geltend gemachten Gemeindeautonomie ergab sich, dass die kantonalen Verwaltungsrichter in vertretbarer Weise zum Schluss gelangt waren, die kantonale baupolizeirechtliche Bestimmung, welche der Gemeinde das Einverlangen von Expertisen ermöglicht, nicht weiter geht als das eidg. Umweltschutzrecht. In diesem Falle verliert aber das kantonale Recht angesichts des Bundesrechts seine selbständige Bedeutung. Ausserdem war zweifelhaft, ob die Tessiner Gemeinden in Umweltschutzsachen autonom sind. Das Tessiner Recht weist UVP-Fragen grundsätzlich in die Kompetenz der Kantonsbehörden. Diese war hier ungenügend angefochten und brauchte auch nicht endgültig abgeklärt zu werden, da die staatsrechtliche Beschwerde schon aus dem erstgenannten Grund abzuweisen war. (Urteil IA. 99/1989 vom 9. August 1990.)

R. Bernhard

## Fachliteratur Publications

Viola Imhof:

### Eduard Imhof – Ein Leben mit Landkarten

Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik, Band 50, Verein für wirtschaftshistorische Studien, Meilen 1990, 104 Seiten, 70 Abbildungen, davon 4 farbige Gemälde und 4 farbige Landkarten, Bibliographie, Fr. 22.—.

Dem VPK-Leser ist Eduard Imhof (1895–1986) kein Unbekannter. Viola Imhof bietet mit ihrem Porträt eine Fülle von Material, die ein Gesamtbild vom Leben und Wirken Imhofs erlauben.

Künstlerische Darstellung, kartographische Wissenschaft und vitale Verbundenheit mit Landschaft und Gebirge gehen bei Imhof eine seltene Verbindung ein. Früh meldete sich beim Schüler das Zeichen- und Malalent. Ein Bruder war jedoch der bessere Maler; diese Erkenntnis hielt Imhof davon ab, die Künstlerlaufbahn ebenfalls einzuschlagen. Der Weg zur Kartographie ging über das Studium des Vermessungsingenieurs an der ETH Zürich, welcher Schule Imhof auch als Lehrer und erster Vorsteher des von ihm gegründeten Kartographischen Instituts die Treue hielt. Sachkundig erläutert die Autorin die Imhofsche Kartographielehre mit ihren Hauptkomponenten: naturähnliche Darstellung, leichtere Lesbarkeit, Reliefdarstellung, Generalisierung und thematische Kartographie. Doch bei der Theorie blieb es nicht: In Zusammenarbeit mit den wichtigsten kartographischen Anstalten der Schweiz bearbeitete Imhof zahlreiche Karten und Atlanten, unter anderem zwölf Auflagen des bestbekannten und weitverbreiteten Schweizerischen Mittelschulatlases. Massgeblich verhalf Imhof durch jahrelangen Einsatz der Schaffung der neuen Landeskarte (Bundesgesetz vom 21. Juni 1931) zum Durchbruch. 1960 übernahm er die Leitung der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Atlas der Schweiz, der in thematischer Vielfalt über unser Land Auskunft gibt und 1978, nach Erscheinen der letzten Lieferung, dem Bundesrat übergeben werden konnte.

Hinter der besonderen Schönheit und Lesbarkeit seiner Karten steht zweifellos auch der Alpinist und Bergwanderer Imhof, dem die Anschauung von Land und Bergwelt über alles ging und die in grossartigen Aquarellen und Zeichnungen festzuhalten seine lebenslange Leidenschaft war. Beispiele davon sind, zum Teil farbig, im Band reproduziert und erhöhen die Faszination dieser Biographie.

Auch bei der strapazenreichen Expedition 1930/31 zum Minya-Konka-Gebirge im chinesisch-tibetischen Grenzgebiet waren nicht nur der Alpinist und Kartograph gefordert, sondern auch der Künstler war mit von der Partie. Über diese Reise ist in den Band ein eigener Text Imhofs eingerückt. Ebenso

stammt der bisher unveröffentlichte Beitrag «Wie ich Berg- und Kartenzeichner wurde» von ihm selbst.

Ein materialreicher Anhang gibt noch einmal die Lebensdaten von Eduard Imhof, ferner eine reichhaltige Primär- und Sekundärbibliographie wieder.

Karl Regensburger:

### Photogrammetrie – Anwendungen in Wissenschaft und Technik

Verlag für Bauwesen, Berlin 1990.

Als Ergänzung des von Prof. A. Buchholtz begründeten und später von einem Autorenkollektiv (Rüger u.a.) fortgeführten Standardwerks der Photogrammetrie in der ehemaligen DDR soll die vorliegende Publikation Anwendungen der Photogrammetrie auf verschiedenen Gebieten aus Wissenschaft und Technik zum Schwerpunkt haben.

Das Buch beginnt mit einigen Grundlagen der Photogrammetrie und einer Darstellung der mathematischen Modelle, geordnet nach Bildzahl und Art des Verfahrens (analog/analytisch/digital). Darin sind in Erweiterung des Standardwerkes auch so interessante Kapitel wie Raster- und Moiréphotogrammetrie, Auswertung von Röntgen- und Elektronenmikroskopaufnahmen sowie Mehrmediengeometrie und Auswertung von Bildsequenzen enthalten. Die Beschreibung der Auswertegeräte wird auf ein Minimum beschränkt, um Überschneidungen mit dem Standardwerk zu vermeiden.

Nach dieser gestrafften Darstellung der Grundlagen werden Anwendungen aus Architektur, Maschinenbau, Materialprüfung, Hydromechanik, Geologie, Medizin und verwandten Gebieten vorgestellt. Dabei fällt allerdings – in gewissem Widerspruch zum Titel des Buches – dieses Kapitel Anwendungen mit kaum mehr als 30 Seiten recht knapp aus; Angaben über Aufwand, erzielbare Ge-

# sauter

Kartographie Leitungskataster Vermessung

Wir übernehmen laufend Zeichnungsaufträge aus den Bereichen:

## LEITUNGSKATASTER KARTOGRAPHIE VERMESSUNG

Vergleichen Sie uns:

- Attraktives Preis-Leistungsverhältnis
- Hochqualifiziertes Personal
- Bedeutender Kundenkreis (seit 1968 aufgebaut)
- Termingerech
- Sicherer Transport

Niederdorfstr. 63 8001 Zürich  
Tel. 01/252 56 74

Rotbuchstr. 9 8006 Zürich  
Tel. 01/363 82 83

Oberseestr. 48 8640 Rapperswil  
Tel. 055/276 246

Das Sauter-Team grüsst